

Az.: 5 A 336/10
6 K 381/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abwasserbeitrags
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Juli 2012

am 25. Juli 2012

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 29. Januar 2008 - 6 K 381/06 - geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Erhebung eines Abwasserbeitrags.
- 2 Er ist Eigentümer eines 923 m² großen, dreigeschossig bebaubaren Grundstücks im Satzungsgebiet des beklagten Abwasserzweckverbands. Das Grundstück war zunächst am 3. Mai 1991 an die Zwischengenossenschaftliche Einrichtung (ZGE) Milchproduktion D..... aufgelassen worden, die mit Handelsregistereintragung vom 19. März 1992 in die D..... GmbH umgewandelt wurde. Im Grundbuch eingetragen wurde allerdings am 23. Juli 1992 noch die ZGE Milchproduktion und erst am 14. Dezember 1993 die D..... GmbH, sodann am 12. Juli 1994 eine neue Eigentümerin und am 16. April 1997 der Kläger.
- 3 Mit einem an die „ZGE Milchproduktion“ adressierten Bescheid vom 3. August 1994 setzte der Beklagte aufgrund seiner Abwassersatzung vom 24. Februar 1994 für das Grundstück einen Abwasserbeitrag in Höhe von 2.561,33 DM fest. Nach erfolglosen Mahnungen mit Festsetzung von Säumniszuschlägen und Gebühren am 19. Dezember 1994 und am 23. Januar 1995 (jeweils adressiert an die „D.....“) schickte die D..... GmbH am 14. März 1995 den Bescheid vom 3. August 1994 im

Original an den Beklagten mit dem Hinweis zurück, dass das Grundstück bereits an eine neue Eigentümerin verkauft worden sei.

- 4 Mit Bescheid vom 10. November 2005 erhob der Beklagte vom Kläger aufgrund seiner „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ (Abwassersatzung) vom 7. März 2002 (AbwS 2002) bei einem Nutzungsfaktor von 1,5 und einem Beitragssatz von 0,95 € je m² Nutzungsfläche einen Abwasserbeitrag in Höhe von 1.315,28 €.

- 5 Den dagegen wegen der bereits mit Bescheid vom 3. August 1994 erfolgten Beitragsveranlagung erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 2. März 2006 zurück. Zwar bestehe die Anschlussmöglichkeit des Grundstücks an die Abwasseranlage seit 1994. Festsetzungsverjährung sei aber nicht eingetreten, weil die Abwassersatzungen vom 29. April 1993, 24. Februar 1994, 30. Oktober 1997 und 23. September 1999 nichtig seien und er als Zweckverband nach seiner Auflösung und Neugründung erst am 20. Juli 2001 wirksam entstanden sei. Die vierjährige Festsetzungsverjährung habe daher erst mit Inkrafttreten der Abwassersatzung vom 7. März 2002, jedenfalls aber nicht vor Inkrafttreten der Abwassersatzung vom 15. November 2001 beginnen und somit nicht vor Erlass des Bescheides vom 10. November 2005 ablaufen können. Eine Doppelbescheidung liege nicht vor. Der Beitragsbescheid vom 3. August 1994 sei zwar der D..... GmbH mit einfacher Post zugegangen, aber im Original zurückgesandt und daher nicht wirksam zugestellt worden, so dass er ihn nicht habe zurücknehmen müssen. Die Beitragsberechnung im Bescheid vom 10. November 2005 sei ebenfalls nicht zu beanstanden.

- 6 Der dagegen am 30. März 2006 erhobenen Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 29. Januar 2008 - 6 K 381/06 - stattgegeben, weil bereits mit Bescheid vom 3. August 1994 für das Grundstück des Klägers wirksam ein Abwasserbeitrag erhoben worden sei. Dieser Bescheid sei bestandskräftig, da es rechtsmissbräuchlich sei, wenn der Beklagte jetzt während des Klageverfahrens in der Rücksendung des Originalbescheides am 14. März 1995 erstmals einen Widerspruch sehe, bisher aber mehr als zehn Jahre lang davon ausgegangen sei, den Bescheid vom 3. August 1994 nicht zurücknehmen zu müssen. Der Bescheid vom 3. August 1994 sei der D..... GmbH tatsächlich zugegangen und somit wirksam bekanntgegeben

worden. Auf die Adressierung an die „ZGE Milchproduktion“ komme es nicht an, weil die folgenden Mahnungen an die „D.....“ gerichtet worden seien, die lediglich durch Umwandlung im Rahmen der Privatisierung landwirtschaftlicher Betriebe der DDR Rechtsnachfolger der ZGE Milchproduktion geworden sei. Der Bescheid vom 3. August 1994 sei somit gegenüber der D..... GmbH wirksam und durchsetzbar gewesen, ungeachtet dessen, dass bei Bescheiderlass weder eine sachliche Beitragspflicht (mangels wirksamer Satzung) noch eine persönliche Beitragspflicht (wegen der Eigentumsumschreibung am 12. Juli 1994 auf die neue Eigentümerin) bestanden habe. Der Bescheid vom 3. August 1994 habe daher mit Zugang (nachweisbar mit dessen Rücksendung ab 14. März 1995) die fünfjährige Zahlungsverjährung in Lauf gesetzt, die somit spätestens ab 1. Januar 2001 eingetreten sei und den Beitragsanspruch aus dem Grundstück zum Erlöschen gebracht habe. Eine Umgehung dessen durch nachträgliche Aufhebung des Bescheides vom 3. August 1994 (wie hier mit Rücknahmebescheid vom 17. Mai 2006) sei ausgeschlossen.

- 7 Seine wegen ernstlicher Zweifel an der Entscheidung des Verwaltungsgerichts mit Beschluss vom 13. April 2010 (zugestellt am 5. Mai 2010) zugelassene Berufung hat der Beklagte mit am 4. Juni 2010 eingegangenem Schriftsatz begründet.
- 8 Er trägt vor, davon ausgegangen zu sein, den Bescheid vom 3. August 1994 nicht wirksam bekannt gegeben zu haben. Während des Klageverfahrens sei nur sicherheitshalber eine Rücknahme mit dem inzwischen bestandskräftigen Bescheid vom 17. Mai 2006 erfolgt, obwohl der Bescheid vom 3. August 1994 wegen Adressierung an einen nicht mehr existenten Rechtsträger nichtig sei (BFH, Urt. v. 17. Juni 1992 - X R 47/88 - juris Rn. 30/31 = NVwZ 1994, 98 f.). Selbst wenn er aber durch Auslegung als an die D..... GmbH gerichtet angesehen werden könne, habe die GmbH durch Rücksendung am 14. März 1995 dagegen einen bisher nicht beschiedenen Widerspruch erhoben. Dieser sei fristgemäß, da nicht feststehe, wann der fehlerhaft an die „ZGE Milchproduktion“ und noch dazu ohne Angabe des Straßennamens adressierte Bescheid vom 3. August 1994 der D..... GmbH tatsächlich zugegangen sei. Einen Postausgangsvermerk gebe es nicht. Im Übrigen seien Abhilfe- und Widerspruchsbehörde befugt, auch nicht fristgemäße Widersprüche zu bescheiden. Dies sei mit Rücknahmebescheid vom 17. Mai 2006, der angesichts

des noch anhängigen Widerspruchs ohne weiteres als bloßer Abhilfebescheid verstanden werden könne, hinsichtlich des nie vollzogenen Bescheides vom 3. August 1994 erfolgt. Der Einwand des Ablaufs der Rücknahmefrist des § 48 Abs. 4 VwVfG gehe ohnehin fehl, da diese Vorschrift hier wegen des Vorrangs der Abgabenordnung nicht gelte. Zudem sei der Bescheid vom 3. August 1994 schon mangels wirksamer Satzungsgrundlage rechtswidrig, weil frühestens 2001 eine wirksame, die sachliche Beitragspflicht des Grundstücks begründende Abwasserbeitragsatzung in Kraft getreten sei. Vorher könne auch keine persönliche Beitragspflicht des Grundstückseigentümers entstehen. Die Heilung eines derart rechtswidrigen Beitragsbescheides durch das spätere, nicht rückwirkende Inkrafttreten einer wirksamen Beitragssatzung sei aber ausgeschlossen, wenn zwischenzeitlich - wie hier - der Eigentümer des Grundstücks gewechselt habe. Somit habe zwar u. U. eine wirksame Zahlungspflicht der D..... GmbH aus dem rechtswidrigen Bescheid vom 3. August 1994 bestanden, aber mangels wirksamer Beitragsveranlagung des Grundstücks kein Beitragsschuldverhältnis zwischen der GmbH und dem Zweckverband. Denn gemäß § 38 AO entstehe das Beitragsschuldverhältnis nicht durch den Beitragsbescheid, sondern nur mit Verwirklichung des gesetzlichen Beitragstatbestandes. Allenfalls sei mit Bescheid vom 3. August 1994 eine persönliche, aber keine sachliche Beitragspflicht begründet worden, die nach Ablauf der fünfjährigen Zahlungsverjährung spätestens ab 1. Januar 2001 - noch vor Erlass des angefochtenen Bescheides vom 10. November 2005 - kraft Gesetzes (§§ 37, 232 AO) erloschen sei. Dies betreffe aber nicht den Abgabenanspruch gegenüber dem Kläger. Denn die sachliche Beitragspflicht des Grundstücks könne mit Wirkung für alle nachfolgenden Eigentümer nur durch Ablauf der Festsetzungsverjährungsfrist erlöschen, woran es hier unstreitig fehle. Stattdessen sei die Zahlungsverjährungsfrist nicht grundstücksbezogen, da ihr Beginn auch die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs gegenüber dem konkreten Schuldner voraussetze. Der Bescheid vom 10. November 2005 verstoße somit nicht gegen das Verbot der beitragsrechtlichen Doppelveranlagung eines Grundstücks.

9 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 29. Januar 2008 - 6 K 381/06 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

10

die Berufung zurückzuweisen.

11

Er trägt vor, der Bescheid vom 3. August 1994 sei mangels sachlicher und persönlicher Beitragspflicht rechtswidrig, aber gegenüber der D..... GmbH wirksam geworden. Trotz Adressierung an die „ZGE Milchproduktion“ sei er erkennbar an die GmbH gerichtet gewesen, die durch Umwandlung nach dem Treuhandgesetz kraft Gesetzes am 1. Juli 1990 aus der ZGE entstanden sei. Nur die Umschreibungen im Handelsregister und im Grundbuch seien später erfolgt. Durch die Rücksendung am 14. März 1995 sei der Zugang des Bescheides vom 3. August 1994 nachgewiesen und zwar mangels erkennbarer Unregelmäßigkeiten im Postlauf am dritten Tag nach dessen Postaufgabe, so dass er seit 6. September 1994 bestandskräftig sei. Sofern in der Rücksendung ein Widerspruch gesehen werde, sei dieser deshalb unzulässig. Mit Ablauf der fünfjährigen Zahlungsverjährungsfrist sei die Beitragsforderung für das Grundstück auch gegenüber dem Kläger erloschen. Die wegen Ablaufs der Rücknahmefrist des § 48 Abs. 4 VwVfG ohnehin rechtswidrige Rücknahme des Bescheides vom 3. August 1994 durch Bescheid vom 17. Mai 2006 gehe deshalb ins Leere.

12

Dem Senat liegen die Akten des Verwaltungsgerichts (6 K 381/06), des Berufungszulassungs- (5 A 181/08) und des Berufungsverfahrens sowie die Verwaltungsakten des Beklagten (eine Heftung) vor, auf deren Inhalt wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird.

Entscheidungsgründe

13

Die zulässige Berufung des Beklagten ist begründet.

14

Das Verwaltungsgericht hat der Klage gegen den Abwasserbeitragsbescheid vom 10. November 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. März 2006 zu Unrecht stattgegeben. Die Bescheide sind aufgrund der Rücknahme des Bescheides vom 3. August 1994 durch den Bescheid vom 17. Mai 2006 rechtmäßig geworden und verletzen den Kläger seitdem nicht mehr in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1

VwGO). Der Kläger kann zu dem festgesetzten Abwasserbeitrag in Höhe von 1.315,28 € herangezogen werden.

15

Der Bescheid vom 10. November 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. März 2006 ist formell rechtmäßig. Insbesondere war der Beklagte als ursprünglich am 11. März 1991 gegründeter Abwasserzweckverband nach seiner Auflösung und unstreitig ordnungsgemäßen Neugründung ab 20. Juli 2001 (§ 28 der Verbandssatzung des Beklagten vom 29. März 2001, SächsABl. v. 19. Juli 2001, S. 791 ff.) für den Erlass von Abwasserbeitragsbescheiden für die in seinem Satzungsgebiet gelegenen Grundstücke - wie das des Klägers - zuständig. Materiell findet die Beitragsfestsetzung ihre Grundlage in § 2 Abs. 1, §§ 17 ff. SächsKAG i. V. m. den §§ 20 ff. AbwS 2002. Einwände gegen die Wirksamkeit der Abwassersatzung des Beklagten vom 7. März 2002 und gegen den sich aus den §§ 20 ff. AbwS 2002 für das streitige Grundstück ergebenden Abwasserbeitrag in Höhe von 1.315,28 € werden nicht erhoben. Rechtsfehler sind insoweit auch nicht ersichtlich.

16

Nachdem der Bescheid vom 3. August 1994 durch den Bescheid vom 17. Mai 2006 zurückgenommen wurde, verstößt der angefochtene Bescheid vom 10. November 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. März 2006 auch nicht mehr gegen den Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung.

17

Dieser Grundsatz verbietet es, ein Grundstück mehrfach zu den mittels des Abwasserbeitrags zu finanzierenden Kosten für die (nur einmalige) Schaffung der Anschlussmöglichkeit an eine öffentliche Abwassereinrichtung heranzuziehen, so dass eine Abwasserbeitragsforderung für ein Grundstück, ist sie einmal entstanden, nicht zu einem anderen Zeitpunkt noch einmal entstehen kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Februar 2001 - 11 C 9/00 -, juris Rn. 32 = NVwZ 2001, 1417 ff.; BVerwG, Urt. v. 7. April 1989 - 8 C 83/87 -, juris Rn. 11 = NVwZ 1990, 168 f.).

18

Das Grundstück des Klägers wurde bereits mit Bescheid vom 3. August 1994 wirksam für die schon damals geschaffene Anschlussmöglichkeit des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Beklagten herangezogen, so dass der Bescheid vom 3. August 1994 einer erneuten Heranziehung zu einem Abwasserbeitrag für dieses Grundstück entgegen stand. Denn der Bescheid vom 3. August 1994 war

nur rechtswidrig, aber nicht nichtig und damit wirksam (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 124 Abs. 3 und § 125 Abs. 1 AO).

19

Er verstieß insbesondere nicht gegen den abgabenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b und Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 119 Abs. 1 und § 157 Abs. 1 Satz 2 AO), weil er fehlerhaft an die „ZGE Milchproduktion“ adressiert war. Denn der Inhaltsadressat eines Bescheides ist auch dann hinreichend bestimmt, wenn er durch Auslegung des Bescheides anhand der dem Betroffenen selbst bekannten Umstände unter Berücksichtigung von Treu und Glauben ermittelt werden kann (BVerwG, Beschl. v. 6. September 2008 - 7 B 10/08 -, juris Rn. 24; BVerwG, Urt. v. 25. Februar 1994 - 8 C 2/92 -, juris Rn. 8 = NJW-RR 1995, 73 ff.; BFH, Urt. v. 13. Oktober 2005 - IV R 55/04 -, juris Rn. 18 = BB 2006, 311 ff.).

20

Angesichts der damaligen wiedervereinigungsbedingten Umstände bei der Umwandlung ehemaliger Wirtschaftseinheiten der DDR, die bei Eintragung im Register der volkseigenen Wirtschaft kraft Gesetzes ab 1. Juli 1990 (§§ 1, 11 TreuhG), bei Eintragung im Register der LPG - wie hier die ZGE - aber erst nach rechtzeitiger Handelsregisteranmeldung bis spätestens 31. Dezember 1991 (§§ 39, 69 Abs. 3 LwAnpG) umgewandelt wurden, war die fehlerhafte Adressierung an die „ZGE Milchproduktion“ für Außenstehende erkennbar mehrdeutig, mithin auslegungsbedürftig. Die Empfängerin des Bescheides vom 3. August 1994, die D..... GmbH, konnte diesen Bescheid jedoch unter Berücksichtigung von Treu und Glauben anhand der ihr selbst bekannten Umstände (Umwandlung, Rechtsnachfolge und ihre vormalige Eigentümerstellung bis 12. Juli 1994) nur dahin verstehen, dass sie selbst und nicht die erloschene ZGE zu einem Abwasserbeitrag für das streitige Grundstück herangezogen werden soll. So hat sie den Bescheid auch tatsächlich verstanden, wie die Rücksendung am 14. März 1995 mit dem Hinweis, nicht mehr Eigentümerin zu sein, zeigt.

21

Der Wirksamkeit des Bescheides vom 3. August 1994 steht auch nicht entgegen, dass die Gründung des Beklagten als Zweckverband am 11. März 1991 möglicherweise unwirksam war, weshalb er aufgelöst und ab 20. Juli 2001 neu gegründet wurde (vgl. VG Leipzig, Urt. v. 9. Dezember 2002 - 6 K 1631/00 -, juris Rn. 17). Denn die von einem unwirksam gegründeten Abwasserzweckverband erlassenen Bescheide sind

zwar rechtswidrig, aber nicht nichtig (SächsOVG, Urt. v. 30. April 2002 - 5 B 107/01 -, juris Rn. 49 ff. = SächsVBl 2002, 298 ff.). Da der neugegründete Zweckverband gemäß § 27 Abs. 1 der Verbandssatzung des Beklagten vom 29. März 2001 die vom bisherigen Zweckverband begründeten Rechte und Pflichten unabhängig vom Rechtsstatus des bisherigen Zweckverbandes übernommen hat, ist der Bescheid vom 3. August 1994 dem Beklagten als Rechtsnachfolger des aufgelösten Zweckverbandes zurechenbar (SächsOVG, Urt. v. 25. November 2001 - 5 B 697/00 -, juris Leitsatz Nr. 5).

- 22 Der Bescheid vom 3. August 1994 hat zudem entgegen der Ansicht des Beklagten nicht nur eine bloße Zahlungspflicht begründet, sondern angesichts seines eindeutigen Wortlauts verbindlich - wenn auch rechtswidrig - festgestellt, dass die D..... GmbH für das streitige Grundstück als dessen Eigentümerin einen Abwasserbeitrag zu zahlen hat. Damit hat der Bescheid schon seinem Wortlaut nach nicht nur die persönliche Beitragspflicht der D..... GmbH verbindlich geregelt, sondern ebenfalls die sachliche Beitragspflicht aus dem Grundstück (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Februar 2001 - 11 C 9/00 -, juris Rn. 26 = NVwZ 2001, 1417 ff.). Dies entspricht auch dem Sinn eines Abwasserbeitragsbescheides wie demjenigen vom 3. August 1994, weil die persönliche Beitragspflicht des Grundstückseigentümers (§ 21 SächsKAG) die sachliche Beitragspflicht des Grundstücks (§ 22 Abs. 1 SächsKAG) logisch voraussetzt, wie der Beklagte zutreffend ausgeführt hat.
- 23 Dass bei Erlass des Bescheides vom 3. August 1994 keine sachliche Beitragspflicht des Grundstücks entstanden war, weil es - unstreitig - an einer wirksamen Beitragssatzung fehlte (VG Leipzig, Urt. v. 9. Dezember 2002 - 6 K 1631/00 -, juris Rn. 17, 19 und 26 bis 34), und zudem, keine persönliche Beitragspflicht der D..... GmbH bestand, weil sie seit 12. Juli 1994 nicht mehr Eigentümerin des Grundstücks war, so dass kein Beitragsschuldverhältnis entstehen konnte (§ 38 AO), ändert nichts daran, dass ein solches durch den wirksamen Bescheid vom 3. August 1994 rechtswidrig festgestellt wurde und zwar verbindlich sowohl für die D..... GmbH als auch für den Beklagten. Da dem Beklagten somit eine - wenn auch rechtswidrige - Abwasserbeitragsforderung für den Anschluss des streitigen Grundstücks an seine Abwasseranlage zustand, konnte er wegen des Grundsatzes der Einmaligkeit der Beitragserhebung für dieses Grundstück nicht erneut

einen Abwasserbeitrag erheben, jedenfalls solange diese Forderung bzw. der ihr zugrunde liegende, weiterhin wirksame Bescheid nicht von Anfang an beseitigt, d. h. zurückgenommen wurde.

- 24 Durch eine solche Rücknahme des rechtswidrigen Beitragsbescheides vom 3. August 1994 - wie hier mittels des Bescheides vom 17. Mai 2006 - darf zwar eine möglicherweise spätestens ab 1. Januar 2001 eingetretene Zahlungsverjährung hinsichtlich der mit Bescheid vom 3. August 1994 begründeten Zahlungspflicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SächsKAG i. V. m. den §§ 228 bis 232 AO) nicht umgangen werden. Da diese Zahlungspflicht aber nur für den Bescheidadressaten, die D..... GmbH, galt, würde auch nur sie durch ein solches Umgehungsverbot geschützt, nicht aber der Kläger, der nicht Adressat des Bescheides vom 3. August 1994 war. Dies gilt jedenfalls dann, wenn - wie hier - die Aufhebung während eines anhängigen Rechtsbehelfs gegen den mangels sachlicher Beitragspflicht rechtswidrigen und aus diesem Grund zurückgenommenen Beitragsbescheid erfolgt (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Februar 2001 - 11 C 9/00 -, juris Rn. 27 ff. = NVwZ 2001, 1417 ff.).
- 25 Für den Kläger als neuen Eigentümer des streitigen Grundstücks führt die rückwirkende Aufhebung des Bescheides vom 3. August 1994 mit Bescheid vom 17. Mai 2006 deshalb dazu, dass nunmehr er (erst- und einmalig) zu einem Abwasserbeitrag für sein Grundstück herangezogen werden kann, so dass dem Beitragsbescheid vom 10. November 2005 nicht mehr der Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung entgegen steht. Denn die Rücknahme des Bescheides vom 3. August 1994 erfolgte hier gerade deshalb, weil die sachliche Beitragspflicht des Grundstücks und die persönliche Beitragspflicht der D..... GmbH fehlten, und zwar während eines aus diesem Grund anhängigen, bisher nicht beschiedenen Widerspruchs gegen den Bescheid vom 3. August 1994.
- 26 Dieser Widerspruch ist, wie der Beklagte zutreffend ausführt, in der Rücksendung des Bescheides vom 3. August 1994 am 14. März 1995 durch die D..... GmbH mit dem Hinweis zu sehen, dass das Grundstück bereits verkauft sei. Anders kann dieser Vorgang bei verständiger Würdigung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben nicht verstanden werden, auch wenn der Beklagte dies zum damaligen

Zeitpunkt offensichtlich nicht erkannt hatte. Denn um Widerspruch zu erheben genügt es, wenn dem maßgeblichen Schriftsatz mittels Auslegung entnommen werden kann, dass sich der Betroffene durch den anzufechtenden Bescheid beschwert fühlt und dessen Nachprüfung bzw. Änderung begehrt (Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 70 Rn. 5). Dementsprechend hat die D..... GmbH mit der Rücksendung des Bescheides und ihrem Hinweis zum Ausdruck gebracht, dass sie sich durch den Bescheid vom 3. August 1994 beschwert fühlt und dieser Bescheid geändert werden muss, weil sie nicht mehr Eigentümerin und damit nicht beitragspflichtig ist.

- 27 Dieser Widerspruch wurde auch fristgemäß erhoben, weil der Zeitpunkt der Postaufgabe des mit einfacher Post versandten Bescheides vom 3. August 1994 nicht feststellbar ist, so dass die Fiktion des Zugangs drei Tage nach Postaufgabe (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO) nicht gilt (SächsOVG, Urt. v. 26. März 2003 - 5 B 638/02 -, juris Rn. 56 bis 59 = SächsVBl 2004, 103 ff.). Damit ist auch nicht nachweisbar, wann die einmonatige Widerspruchsfrist in Lauf gesetzt wurde, so dass mit dem Widerspruch vom 14. März 1995 ein zulässiger Rechtsbehelf gegen den Bescheid vom 3. August 1994 erhoben wurde.
- 28 Zwar stellt der Bescheid vom 17. Mai 2006 keine Abhilfe dieses Widerspruchs im Sinne von § 72 VwGO dar, sondern seinem eindeutigen Wortlaut nach (Überschrift) eine Rücknahmeentscheidung, wie auch der Verweis am Ende des Bescheides auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 130 Abs. 1 AO zeigt. Darauf kommt es jedoch nicht an, weil das Rücknahmeverfahren unabhängig vom Abhilfe- und Widerspruchsverfahren durchgeführt werden kann. Die Rücknahme erledigt dann lediglich den Widerspruch.
- 29 Ob der Rücknahmebescheid vom 17. Mai 2006 in jeder Hinsicht rechtmäßig ist, insbesondere auf die zutreffende Rechtsgrundlage gestützt wurde, kann hingegen dahinstehen, weil er nicht angefochten wurde, weder von der D..... GmbH noch vom Kläger, dem er jedenfalls vom Verwaltungsgericht in Kopie als Anlage zu dem auch für den Kläger bestimmten Schriftsatz des Beklagten vom 15. Juni 2006 und deshalb mit Wissen und Wollen des Beklagten übersandt wurde, was eine wirksame Bekanntgabe darstellt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 6. Mai 1991 - 1 B 41/91 -, juris Rn. 3;

zur insoweit ausreichenden Übersendung in Kopie, selbst wenn das Bewusstsein der Behörde fehlen sollte, eine Bekanntgabe im Sinne des § 122 Abs. 1 AO zu bewirken: BFH, Urt. v. 23. Februar 1994 - X R 27/92 -, juris Rn. 16 = BFH/NV 1994, 768 f.; zur Notwendigkeit, den Rücknahmebescheid auch dem aktuell beitragsveranlagten Grundstückseigentümer bekanntzugeben: OVG NRW, Beschl. v. 27. März 1998 - 15 A 3421/94 -, juris Rn. = NVwZ-RR 1999, 786 ff.). Ein Widerspruch des Klägers gegen den ihn belastenden Rücknahmebescheid vom 17. Mai 2006 liegt insbesondere nicht in dessen erstinstanzlichem, noch innerhalb der Widerspruchsfrist an den Beklagten weitergeleiteten Schriftsatz vom 11. Juli 2006, in dem er sich lediglich auf das Erlöschen der Beitragspflicht wegen Zahlungsverjährung berufen hat, weshalb der Rücknahmebescheid nach seiner Ansicht ins Leere gehe und überflüssig sei. Dass er sich durch den Rücknahmebescheid beschwert fühlt und dessen Aufhebung oder Änderung begehrt, lässt sich diesem Vorbringen nicht entnehmen, zumal er die vom Beklagten geltend gemachte Bestandskraft des Rücknahmebescheides - auch auf Vorhalt in der mündlichen Verhandlung am 25. Juli 2012 - nicht in Abrede gestellt hat. Der Rücknahmebescheid vom 17. Mai 2006 ist damit bestandskräftig. Nichtigkeitsgründe sind nicht ersichtlich. Auch rechtsmissbräuchlich ist die Rücknahme nicht, da sie vom Beklagten nachvollziehbar vorsorglich erfolgt ist, um den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen, falls entgegen seiner bisherigen Auffassung der Bescheid vom 3. August 1994 doch, wie geschehen, der D..... GmbH wirksam bekanntgegeben worden sein sollte.

30 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

31 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

Beschluss vom 25. Juli 2012

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 sowie § 52 Abs. 3 GKG auf

1.315,28 €

festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*